

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

23. Sitzung, 21.12.1875

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 21. December 1875, Abends 7 Uhr.

Tagesordnung: Berathung über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung betr. das Abkommen mit dem Bankhause von Erlanger und Söhne zu Frankfurt a./M. — Anl. 67.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch die Herren Regierungscommissaire Obercammerath Heumann und Ministerialrath Wesche.

Das Protocoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Drost verlesen und nach einer Berichtigung genehmigt.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

Abg. **Propping** als Berichterstatter: Der Vertrag, welcher unter dem 28. Juli/1. August 1868 von der Staatsregierung mit dem Bankhause Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. abgeschlossen sei, sei durch das Eingreifen der Reichsgesetzgebung und zwar durch Erlassung des Bankgesetzes hinfällig geworden. Die Staatsregierung habe nun einen neuen Vertrag mit dem Bankhause von Erlanger und Söhne abgeschlossen, auf dessen Inhalt er hier nicht näher einzugehen brauche, da derselbe in der Vorlage 67 näher angegeben sei. Die Staatsregierung sei der Ansicht, daß ein vollständig neuer Vertrag vorliege, den im Verwaltungswege abzuschließen, ohne die Zustimmung des Landtags einzuholen dieselbe berechtigt sei. Der Finanzausschuß sei nach Berathung der Sache zu einer andern Ansicht gelangt. Derselbe halte eine Genehmigung des neuen Abkommens durch den Landtag für erforderlich, weil dieses neue Abkommen Verhältnisse beordne, die durch den früheren Vertrag geregelt gewesen, weil aber nach dem frühern Vertrage eine Aenderung desselben — und eine solche sehe der Finanzausschuß als vorliegend an, da das neue Abkommen durch den frühern Vertrag festgestellte Verhältnisse ergreife — nur mit Genehmigung des Landtags zulässig sei, und weil er diese Aenderung darin befinde, daß die Staatsregierung auf das nach dem ersten Vertrage ge-

währte Recht der beliebigen Einziehung der Bank und Fortsetzung des Geschäftes auf eigene Rechnung gegen ein Drittel des jährlichen Geschäftsgewinns verzichte, ein Abkommen, das, weil es ein wesentliches Recht des Landes verkaufe, nach der Ansicht des Finanzausschusses ohne Genehmigung des Landtags zu treffen, niemals zulässig sein würde. Der Finanzausschuß halte nun das neue Abkommen für annehmbar unter der Voraussetzung, daß dem Staate keine finanziellen Verbindlichkeiten aus demselben erwachsen. Zu 9 des neuen Vertrages, betreffend das Kündigungsrecht des Staates, halte der Ausschuß für zweckmäßig zu bestimmen, daß diese ohne Zustimmung des Landtags nicht erfolgen dürfe. Der Finanzausschuß stelle demnach folgenden Antrag an den Landtag:

1. der Landtag erkläre sein Einverständnis zu dem von der Großherz. Staatsregierung mit der Oldemb. Landesbank getroffenen, in No. 67 der Vorlagen dargelegten Abkommen unter der Voraussetzung, daß durch dasselbe dem Lande in keiner Weise finanzielle Verpflichtungen erwachsen können, und unter der Bedingung, daß eine Aenderung dieses Abkommens und eine Kündigung desselben von Seiten der Staatsregierung, nur unter Zustimmung des Landtags erfolgen könne,
2. die Staatsregierung werde ersucht sich damit einverstanden zu erklären.

Dieser Antrag gelangt mit zur Berathung.

Reg.-Com. **Heumann:** Es sei der Staatsregierung wohl bewußt gewesen, daß der Landtag 1868 die Erklärung

Berichte. XVIII. Landtag.

abgegeben habe, daß der damalige Vertrag nicht ohne Zustimmung des Landtags geändert werden dürfe. Die Staatsregierung befinde sich hier aber in einer andern Lage. Nicht sie ändere den Vertrag, sondern die Reichsgesetzgebung habe ihn durchschnitten. Der Vertrag sei hinfällig geworden, nachdem in Folge der Gesetzgebung des Reichs über die Banknoten und Notenbanken es unmöglich geworden, das Abkommen mit dem genannten Bankhause betreffs des Papiergeldes zu erfüllen. Die Staatsregierung sei dadurch in die Lage gerathen, mit den Actionären der Bank ein neues Abkommen treffen zu müssen, und sie habe mit denselben den Vertrag abgeschlossen, der in der Vorlage 67 dem Landtage mitgetheilt sei. Dabei sei sie davon ausgegangen, daß, da der ganz neue Vertrag Verpflichtungen dem Staate nicht auferlege, derselbe einer Genehmigung des Landtags nicht bedürfe, sondern lediglich im Verwaltungswege geregelt werden könne. In der Vorlage 67 habe die Staatsregierung demnach bloß zu beantragen gehabt, die 30,000 *M.*, welche dem Staate inhaltlich des Vertrags, jährlich muthmaßlich zufließen, unter die Einnahmen in das Budget aufzunehmen und habe dieselbe geglaubt, daß diese Angelegenheit nach der zweimaligen Lesung der Voranschläge erledigt sei. Was nun die jetzigen Anträge des Finanzausschusses in Bezug auf den Vertrag betreffe, so sei er zwar nicht in der Lage, bindende Erklärungen für die Staatsregierung in Bezug auf dieselben schon jetzt, nachdem die Anträge

erst vor einer halben Stunde von dem Finanzausschusse beschlossen seien, abgeben zu können, er könne jedoch erklären, daß er persönlich wohl glaube, die Staatsregierung werde dem Ausschufsantrage zustimmen.

Der Antrag des Ausschusses wird sodann angenommen.
Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Der **Präsident**: Nach der heute Morgen dem Landtage mitgetheilten Landesherlichen Verordnung sehe er sich veranlaßt, nachdem Wünsche seitens der Staatsregierung sowohl wie des Landtags, noch vor der Vertagung Vorlagen zu erledigen, nicht bekannt geworden, die

nächste Sitzung

auf den 24. Januar 1876 Morgens 10 Uhr anzuberaumen.

Auf die Tagesordnung setze er:

den Bericht des Justizauschusses betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über den Eigenthumsverkauf an Grundstücken und deren dingliche Belastung. — Anl. 1.

Er schließe sodann die Sitzung mit dem Wunsche, daß der Landtag sich nach einem frohen Feste mit frischen Kräften vollzählig nach der Vertagung wieder zusammen finden werde.

Schluß der Sitzung 7½ Uhr Abends.

Der Berichterstatter:

Teßmann.